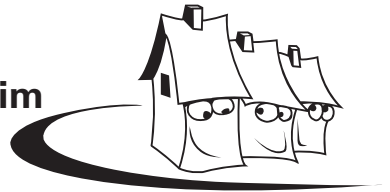


# Satzung der Siedlergemeinschaft „Brünninghausen“ im VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V.



(Stand 14. Februar 2015)

## § 1 Name und Sitz

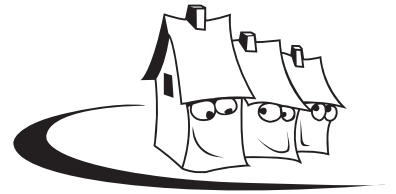
1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen „Brünninghausen“.
2. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzungen des VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbstnutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

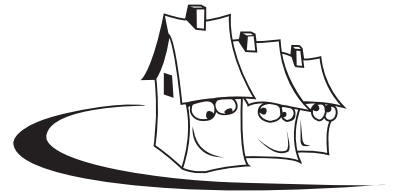
1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern/innen, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Die Siedlergemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. und ihrem örtlich zuständigen Kreisverband insbesondere
  - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
  - b) für den sozialen auf Eigentumbildung für jedermann gerichteten Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
  - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
  - d) ihre Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlergemeinschaft sind in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Kreisverband und dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. ferner
  - a) auf den Gebieten der Siedlungs- und Gemeinschaftsarbeit sowie ihrer sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
  - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;



- c) die auf das selbst genutzte Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucher- und Familienberatung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
  - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
  - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
  - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
  - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die Siedlergemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
4. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, der/die objektbezogene Inhaber/in von Wohneigentum ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines/einer Bewerbers/Bewerberin ist dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Die Aufnahme kann zum nächsten 1. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu zahlen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft und der höheren Gliederungen des VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. als bindend an.
4. Die Siedlergemeinschaft und der VERBAND WOHN EIGENTUM behalten sich vor, den Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Mitgliedes an die Vertrags- oder Kooperationspartner der Siedlergemeinschaft und des Verbandes weiterzugeben, jedoch nur allein zu dem Zweck, den Mitgliedern Vorteile zu vermitteln, soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Jedes Mitglied hat jedoch zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt  
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlergemeinschaft oder des VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem jeweiligen Vorstand zugegangen ist. Unter den vorgenannten Verbandsgliederungen besteht hierüber eine unverzügliche gegenseitige Informationspflicht. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.
  - b) Tod  
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.



c) Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft, der übrigen Verbandsgliederungen des VERBAND WOHNEIGENTUM und deren Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem/Der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der/die Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

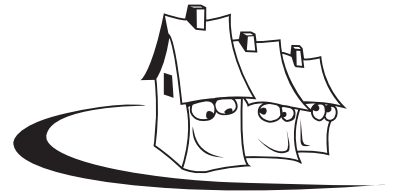
6. Bei Austritt aus der Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen Jahresmitgliedsbeitrages, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraum endet. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen auch keinerlei sonstige Ansprüche gegenüber dem Verband und dessen Gliederungen zu.
8. Die Mitglieder verzichten zugunsten des Verband Wohneigentum NRW e.V. sowie des Kreisverbandes und dessen Gliederungen bis auf schriftlichen Widerruf auf ihre Rechte am eigenen Bild. Dieser Verzicht gilt für Bilder und Fotografien, die während bzw. bei Veranstaltungen des Verband Wohneigentum NRW e.V. sowie des Kreisverbandes und dessen Gliederungen gemacht wurden bzw. gefertigt werden. Der Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen dürfen diese Bilder für Zwecke der Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Internet) und /oder für interne Zwecke (Berichte) ohne Einschränkung verwenden.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt.
2. Der/Die Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden möglich.
3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. ist für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft für ihre berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
  - a) die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. nach besten Kräften zu unterstützen,
  - b) die vom VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und die weiteren Zuschläge und Beiträge für die Siedlergemeinschaft und den Kreisverband an die Siedlergemeinschaft bzw. den Kreisverband zu entrichten,
  - c) der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen benötigt,
  - d) der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können,



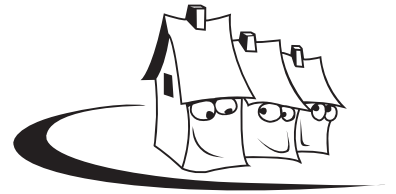
- e) die unter Mitwirkung des VERBANDES und dessen weiteren Gliederungen (u.a. Bundesverband, Kreisverbände) erscheinende Verbandszeitschriften zu beziehen. Sollte die Zustellung der Verbandszeitschrift durch Beauftragte der Siedlergemeinschaft an vereinzelt Mitgliedern einen erheblichen Mehraufwand bedeuten (z.B. Zustellungsanschrift außerhalb des Einzugsbereiches der Siedlergemeinschaft), so kann der Vorstand die postalische Zustellung der Verbandszeitschrift und die Übernahme der Mehrkosten durch das Mitglied beschließen, sofern keine andere Lösung in Absprache mit dem Mitglied getroffen werden kann (z.B. Abholung durch das Mitglied).

## **§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind zu erstatten.
  - a) Die Organmitglieder der Siedlergemeinschaft haben im Rahmen der haushaltsrechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten der Siedlergemeinschaft einen Aufwendungsersatzanspruch entsprechend § 670 BGB und Anspruch auf Vergütung für solche Aufwendungen und Tätigkeiten, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten und die gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge zu beachten. Die Tätigkeit der einzelnen Organmitglieder – insbesondere die der Vorstandsmitglieder – kann entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Näheres wird durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.
  - b) Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Siedlergemeinschaftsorgan, erlischt damit auch dessen Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit der Siedlergemeinschaft.
  - c) Ansprüche nach Absatz a) können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft**

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den/die Amtsinhaber/in über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
  - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines/r Vorsitzenden, der/die Beisitzer/innen und der/die Kassenprüfer/innen
  - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - e) Auflösung der Siedlergemeinschaft
  - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern
  - h) Regelung von Vergütungen



4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter/innen – mindestens drei Wochen vorher durch Einladung (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Siedlergemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **§ 10 Vorstand**

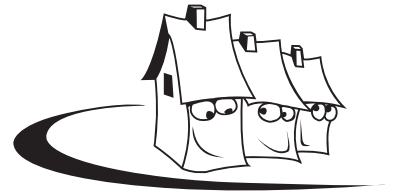
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der 1. Kassierer/in,
  - dem/der 1. Schriftführer/in,
  - dem/der Verantwortlichen für Vereinsveranstaltungenund ist Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden. Zum/Zur 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes soll drei Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
2. Der Gesamtvorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der 2. gewählten Kassierer/in, dem/der 2. gewählten Schriftführer/in und einem/einer gewählten Beisitzer/in.
3. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

### **§ 11 Kassenprüfer/in**

1. Die Kassengeschäfte der Siedlergemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer/innen für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer/in nicht gewählt werden.

### **§ 12 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 b), insbesondere der Jahresbeiträge an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge für den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. wird durch dessen Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Siedlergemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung von Zuschlägen (eigene Mitgliederbeiträge) auf die Beiträge an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-West-



falen e.V. für ihre eigenen Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Siedlergemeinschaft hat von ihren Mitgliedern sämtliche Beiträge gemäß Absatz 1 zu kassieren und an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. abzuführen.
4. Die Siedlergemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absätze 1 - 3) bar durch persönliche Kassierung, alternativ per Dauerauftrag bzw. SEPA-Lastschrift bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliedsbeitrag für den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. an diesen bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres ab.
5. Der Mitgliedsbeitrag gemäß Absätzen 1 bis 3 wird von der Siedlergemeinschaft auch mit einer SEPA-Lastschrift von der vom Mitglied angegebenen Kontoverbindung jährlich jeweils zum 31.03. und bei Mitgliedern, die erst nach diesem Datum die Mitgliedschaft erworben haben, zum 1. des Folgemonats nach Mitgliedschaftserwerb eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag Ihres Kreditinstitutes.

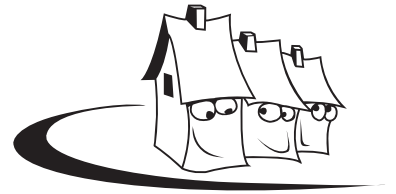
Die Gläubiger-ID der Gemeinschaft lautet: DE54SGB00000380498. Die Mandatsreferenz ist die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds.

### § 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
  - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
  - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den/die Versammlungsleiter/in.
  - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
  - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
  - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
  - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
  - b) Jeder/Jede gewählte Bewerber/in hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n abgegeben werden.
  - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten/Kandidatinnen teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die Mehr-



heit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
  - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Allgemeine Bestimmungen
- a) Auf Antrag kann der/die Versammlungsleiter/in jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
  - b) Beratungen und Beschlüsse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss für „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
  - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Je eine Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist an den VERBAND WOHNRECHT Nordrhein-Westfalen e.V. und den örtlich zuständigen Kreisverband zu senden.

#### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015 in Kraft.

**Dortmund, den 29. Mai 2015**